

ZH_OBERGERICHT II. ZK Nr. 83 Z/85 vom 9. Juli 1985

ZH Obergericht, 1985-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_II.ZK.Nr.83.Z.85

FR: ZH_OBERGERICHT II. ZK Nr. 83 Z/85 du 9 juillet 1985

IT: ZH_OBERGERICHT II. ZK Nr. 83 Z/85 del 9 luglio 1985

Erwägungen

E. 2

Entsprechend dieser Sachlage hat der Kläger im 1. Rechtsbegehren den geforderten "Kaufpreis" nicht be- 1, Da die Abklärung des objektiven Wertes der Ak. eigentlichen Prozessgegenstand bildet, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden (ZR 42 Nr. 58 S. 199; Komm. Sträuli/Messmer, N 15 zu § 61 ZPO). Der Klä ger wird die Bezifferung spätestens nach Durchführung allfälligen Beweisverfahrens nachzuholen haben Abs. 2 ZPO). Jedenfalls aber besteht kein Zweifel, das Rechtsbegehren den für die Zulassung der Beru erforderlichen Streitwert von mehr als Fr. 5'000.- erreicht (§ 259 ZPO). Dann aber sind auch die Voraus setzungen für die Anfechtbarkeit eines blossen Vorurteils in der Streitsache, wie es die Vorinstanz gefällt hat, (§ 259 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Streitig ist in zweiter Instanz die durch das an gefochtene Urteil entschiedene Frage, ob das erwähnte Schreiben der Kontrollstelle vom 28. April 1982 (act. 12) eine für den Kläger verbindliche Schätzung des Wertes der von der Beklagten zu übernehmenden Aktien im Sinne Art. 686 Abs. 4 OR darstelle oder nicht. Die Beklag te bejahte diese Frage im erstinstanzlichen Verfahren

- 5 - 1002 sich auf den Standpunkt, gegen die Preis durch die Kontrollstelle sei kein Rechts ittel gegeben (act. 11 S. 2 ff.). Sie macht auch in der erufungsbegründung geltend, wenn der wirkliche Wert der durch die Kontrollstelle verbindlich festgelegt sei, wofür sie weitgehend ihre in erster Instanz vorgebrachten Argumente wiederholt, so sei der Prozess ntschieden und die Klage abzuweisen (act. 36 S. 2 ff.). ie Frage, ob dies die unmittelbare Folge wäre oder ob nicht trotzdem noch ein rechtliches Interesse des Klägers an der urteilsmässigen Verpflichtung der Beklagten zur festgestellten Gegenleistung für die Uebernahme der ,i 1 II wäre, kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, denn das angefochtene Urteil entspricht, wie im folgenden zu zeigen sein wird, der Sach- und Rechtslage.

E. 4

Die Beklagte stützt ihren Standpunkt im wesent lich~n auf § 7 ihrer Statuten, der wie folgt lautet (act. 4/4): "§ 7. Die Uebertragung von Aktien und die Eintragung im Aktienbuch bedarf der Zustimmung des Ver waltungsrates. Dieser kann die Zustimmung vor behältlich Art. 686 Abs. 4 OR ohne Angaben von Gründen verweigern. In jedem Fall steht den Betroffenen innert 10 Tagen seit der Mittei~ lung gerechnet ein Rekursrecht an eine a.o. Generalversammlung offen, welche endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktio näre entscheidet. Insbesondere steht den Aktionären ein Vorkaufs recht auf zum Verkaufe angebotene Aktien zu, wobei als uebernahmepreis der von der Kontroll stelle zu ermittelnde wahre Wert der Aktien zu bezahlen ist, sofern sich die Parteien da rüber nicht direkt verständigen. Dieses Vor kaufsrecht besteht auch im Falle der Zwangs verwertung

und des Erbanges, sofern nicht ein Erbe diese Aktien erwerben will. Die Vorschriften betreffend die Veräusserung von Aktien gelten sinngemäss auch für den Fall der Verpfändung."

- 6 - 1003 Demgegenüber hat das erstinstanzliche Verfahren folgendes ergeben, wofür im einzelnen und ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz samt Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung verwiesen werden kann (§ 161 GVG): Eine Schiedsabrede, welche die Gleichberechtigung der Parteien verletzt (ZPO), ist nichtig und ein gestützt darauf ergangener Schiedsspruch auf dem Rechtsweg anfechtbar. Dementsprechend darf auch bei der Wahl der keiner Partei eine Vorzugsstellung ein- (§ 242 Abs. 2 ZPO), was für die Bestellung Schiedsgutachters ebenfalls gilt (§ 258 Abs. 2 Im vorliegenden Fall hätte nach Darstellung der eklägten bzw. nach § 7 ihrer Statuten die von ihr gewählte Kontrollstelle die Funktion eines Schiedsgutachters für Streitigkeiten zwischen der AG und einem Erwerber von Aktien, der selber stimmberechtigt ist. Damit wäre der Beklagten eine Vorzugsstellung eingeräumt, die den Grundsatz der Gleichberechtigung der Parteien nicht wahrt. Die Kontrollstelle ist notwendiges Organ und damit Bestandteil der Forstmoser, Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit Zürich 1978, S. 116, 139; Kurt Bättig, Die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle im Aktienrecht, Diss. St. Gallen 1976, S. 2; Hans Heinrich Weber, Die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft nach geltendem Recht, insbesondere das Problem der Unabhängigkeit im aktienrechtlichen Prüfungswesen, Diss. Zürich 1961, S. 3). In dieser Sicht ist denn auch im Verhältnis zu dem in der AG nicht stimmberechtigten Kläger der in der Berufungsbegründung hervorgehobene Gesichtspunkt völlig ohne Belang, die von den Aktionären im Rahmen der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle nehme in der Beziehung Verwaltung/Aktionäre eine Vertrauensstellung ein, Und zwar auf der Seite des Aktionärs (act. 36 S. 3/4).

- 7 - 1004

E. 5

Doch selbst dann, wenn § 7 der Statuten hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der Kontrollstelle als unanfechtbar betrachtet würde, ist folgendes zu berücksichtigen: Die Feststellung des Wertes der Aktien im von Art. 686 Abs. 4 OR geht es um die Feststellung der Tatsache, welche für das Rechtsverhältnis der Prozessparteien erheblich ist, sodass das Schreiben der Kontrollstelle vom 28. April 1982 (act. 12) nicht als Schieds sondern ausschliesslich als Schiedsgutachten in Betracht zu ziehen ist (§ 258 ZPO). Auch ein solches ist nur dann verbindlich, wenn es "ordnungsgemäss zustande gekommen ist" (§ 258 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn den Parteien keine Gelegenheit geboten worden ist, ihre Sache zu vertreten und zu gegnerischem Vorbringen Stellung zu nehmen (Komm. Sträuli/Messmer, N 6 zu § 258 ZPO). Eine solche Wahrung des Gehörs des Klägers behauptet selbst die nicht. In der Berufungsbegründung räumt sie vielmehr ein, dass es hier "nur um die Bewertung der Aktien" gegangen sei, habe "der Schiedsrichter zu Recht auf ein kompliziertes Verfahren mit Schriftenwechsel etc. verzichtet und aus seiner Fachkenntnis heraus den Entscheid gefällt" (act. 36 S. 4). Dabei kommt - und damit ist auch das letztere Argument widerlegt - noch hinzu, dass die Kontrollstelle der Beklagten die Wertangabe in ihrem Schreiben vom 28. April 1982 an den Kläger zur Hauptsache auf die steuerliche Bewertung der Aktien ab (act. 12), und dass sie in einem Antwortschreiben vom 11. März 1984 an den Kläger (act. 18) ausdrücklich erklärte "nie einen Auftrag zur Berechnung des inneren Wertes der Aktien der AG" erhalten zu haben. B. _____ Damit brachte die Kontrollstelle ihrerseits zum Ausdruck, dass die Vergütung für die von der Beklagten zu

übernehmenden nicht als "wirklichen Wert" im Sinne von Art. 686 Abs. 4 OR angegeben, ihr Schreiben vom 28. April 1982 nicht als Schiedsgutachten zur Wertbestimmung im

- 8 - 1005 genannten (zwingenden) Vorschrift betrachtet. Die Frage, wann der Beklagte vom besagten Kenntnis erhalten hat, kann bei dieser Sache offen bleiben. Ebensovienig ist von Bedeutung, dass der Kläger, man die Statuten für ihn als Rechtsnachfolger insoweit überhaupt als verbindlich betrachtet, wie die Vorinstanz (Urteil S. 7) und die Be 1 1 klagte annehmen (act. 36 S. 2), F. _____ als Schiedsgutachter hätte ablehnen können, es aber nicht getan hat (act. 36 S. 6). Gemäss § 258 Abs. 2 ZPO genügt schon der Umstand als solcher, dass der Gutachter als Schiedsrichter hätte ausgeschlossen oder abgelehnt werden können, für die Unverbindlichkeit des Schieds in vorliegendem Fall kommt mit gleicher Wirkung hinzu, dass der Beklagten bei der Bestellung des Gutachters eine Vorzugsstellung eingeräumt wurde und Schiedsgutachten nicht ordnungsgemäss zustande gekommen ist (§ 258 Abs. 2 ZPO). Damit erweist sich die Berufung als unbegründet.

E. 6

Da das Berufungsverfahren im Gegensatz zum erstinstanzlichen, durch einen Vorentscheid unterbrochenen Prozess ein abgeschlossenes Ganzes bildet, ist die zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolge endgültig zu regeln. Hinsichtlich des Streitwertes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren genannten inneren Aktien von Fr. 732'000.-- (act. 2 S. 17; Prot. II S. 3), um eine bloss vorläufige Schätzung handelt. Auf welche Höhe er seine Klage nach einer Durchführung allfälligen Beweisverfahrens durch die Vorinstanz bezieht, steht im heutigen Zeitpunkt noch nicht fest. Da es im übrigen vorliegend lediglich um die Frage der Verbindlichkeit des Schreibens der Kontrollstelle vom

- 9 - 1006 s. April 1982 als Schiedsgutachten ging, scheint es rechtfertigt, für das Vorurteil entsprechend dem im betreffenden Schreiben genannten Betrag von einem Streit von rund Fr. 84'000.-- auszugehen.

E. 7

Das Vorurteil beruht auch auf der Anwendung von Unrecht. Gemäss Art. 50 OG ist unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen gegen einen selbständigen Vorentscheid ausnahmsweise die Berufung zulässig, wenn dadurch sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein so bedeutsamer Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann, dass die gesonderte Anrufung des Bundesgerichtes gerechtfertigt erscheint. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet das Bundesgericht ohne öffentliche Beratung nach freiem Ermessen. Die voraussichtliche Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht ist indes im Hinblick auf die Rechtsmittelbelehrung gemäss Art. 188 GVG kurz zu erörtern: In Würde, abweichend vom Ergebnis des kantonalen Verfahrens, die Stellungnahme der Kontrollstelle der Beklagten in ihrem Schreiben vom 28. April 1982 (act. 12) als verbindliche Schätzung des Wertes der streitigen Aktien gemäss Art. 686 Abs. 4 OR beurteilt, so wäre da - wie unter Erw. 3 angedeutet, über die Klage nicht weiteres im Sinne einer Abweisung entschieden (vgl. act. 36 S. 2). Das Rechtsbegehren lautet auf Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines - durch ein Beweisverfahren - festzustellenden Kaufpreises gegen Uebertragung des bezeichneten Aktienpaketes. Andererseits hat die Beklagte schon in der Klageantwort, abweichend ihrem Standpunkt in der Berufungsschrift (act. 36) damit in Vernachlässigung des vom Kläger geforderten Beweisverfahrens über den Schätzungswert der Aktien, eingeräumt, die Klage könne

"höchstens im Umfang der bereits vor zwei Jahren offerierten Fr.

- 10 - 1007 31800.-- geschützt werden, wobei aber der Kläger voll- und entschädigungspflichtig würde", denn er habe das Angebot nicht angenommen und verweigere den Vollzug der Aktienübertragung; bei diesem Geschäft sei er vorleistungspflichtig (act. 11 S. 5). Dem hielt der in der erstinstanzlichen Replik entgegen, die Be habe ihm bisher kein korrektes Angebot unterbreitet, sondern lediglich ein Trinkgeld offeriert (act. 17 s. 10; vgl. auch act. 2 S. 17). Dabei stellte er in ; 1 der gleichen Rechtsschrift "der Klarheit halber noch mals fest, dass im vorliegenden Verfahren lediglich welchem Kaufpreis der Kläger sein Aktienpaket an die Beklagte abzugeben hat" (act. 17 S. 4). Daraus ist zu schliessen, dass nach Auffassung der Parteien das Rechtsbegehren dahin auszulegen ist, die für die Uebertragung des Aktienpakets an die Beklagte geschuldete Vergütung festzusetzen, sei es im Sinne des Schreibens der Kontrollstelle vom 28. April 1982 (act. 12), sei es - andernfalls - erst nach Durchführung eines Beweisverfahrens zur Feststellung des "wirklichen Werts" der Aktien (Art. 686 Abs. 4 OR). Dann aber erscheint die Berufung gegen das Vorurteil, unter Vorbehalt des Zulassungsentscheides des Bundesgerichtes (Art. 50 OG), als zulässig. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.